

Regionalkonferenz Oberland-Ost, Postfach, 3800 Interlaken

Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern
Regierungsrat Christoph Ammann
Konsultation LKV
Münsterplatz 3a
3011 Bern

e-mail: consultation@vol.be.ch

Unsere Referenz Stefan Schweizer
Direkt 033 822 43 72
E-Mail stefan.schweizer@oberland-ost.ch
OS-Nr. 452\...\STN_RKOO_LKV_20160825.docx

Kopie

Interlaken, 25. August 2016

Konsultation zur Änderung der Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaften (LKV) Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren,

Für die Gelegenheit, uns im Rahmen der Konsultation zur Änderung der o.e. LKV äussern zu können, dankt Ihnen die Regionalkonferenz Oberland-Ost (RKO) bestens. Wir danken auch für die Gewährung der Fristverlängerung für unsere Eingabe bis 26.08.2016, womit wir einen konsolidierten Entscheid in der Geschäftsleitung fällen konnten.

Vorbemerkungen

Beatenberg
Bönigen
Brienz
Brienzwiler
Därfligen
Grindelwald
Gsteigwiler
Gündlischwand
Guttannen
Habkern
Hasliberg
Hofstetten
Innertkirchen
Interlaken
Iseltwald
Lauterbrunnen
Leissigen
Lütschental
Matten
Meiringen
Niederried
Oberried
Ringgenberg
Saxeten
Schattenhalb
Schwanden
Unterseen
Wilderswil

Aufgrund der Ende 2013 aufgehobenen eidgenössischen Ökoqualitätsverordnung (ÖQV) und der Neuregelung in der Direktzahlungsverordnung (DZV) des Bundes ab 2014 drängen sich Anpassungen an der LKV auf. Dass seitens Kanton Bern die bisher 150 einzelnen, teilweise kommunalen Vernetzungsprojekte nicht sinnvoll umsetz- und kontrollierbar sind, ist aus Sicht der Regionalkonferenz Oberland-Ost absolut nachvollziehbar. Hingegen haben alle vier Berner Oberländer Regionen bereits seit 2004 regionale Vernetzungsprojekte, welche als regionale Vernetzungsrichtpläne erstellt, erarbeitet und erfolgreich umgesetzt wurden. Dass jetzt mit der Änderung der LKV ein kompletter Paradigmenwechsel vollzogen wird, ohne auf die in den letzten 12 Jahren gesammelten Erfahrungen der Oberländer Vernetzungsprojekte vertieft einzugehen, ist für uns nicht nachvollziehbar und absolut unverständlich. Wir sehen nach wie vor keine Notwendigkeit, die gut funktionierenden regionalen Trägerschaften an das kantonale Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) abzutreten. Diese "Top-down-Politik" steht in klarem Widerspruch zur kantonalen Absicht der Stärkung der Regionen gemäss SARZ-Strategie. Sie entspricht auch nicht der 'BLW-Vollzugshilfe Vernetzung 2015', welche vorsieht, dass regionale Trägerschaften die Projekte initiieren,

erarbeiten und umsetzen, der Kanton Richtlinien zur Erarbeitung und Umsetzung erlässt sowie die Vernetzungsprojekte genehmigt und der Bund diese kantonalen Richtlinien prüft. Mit dem gewählten Vorgehen des Kantons Bern vergibt sich dieser seinen Spielraum, die regionalen Projekte selber zu prüfen und sich beim Bund für die regionalen Projekte und kantonalen Richtlinien einzusetzen. Die Vollzugshilfe lässt allerdings auch Kantone als Projektträgerschaften zu, meint damit aber primär kleine Kantone, welche etwa der Grösse der einzelnen Berner Regionen entsprechen.

Unsere diesbezüglichen bereits vor drei Jahren geäusserten Bedenken im Rahmen der damaligen Erarbeitung der Landschaftsqualitätsprojekte wurden in keiner Art und Weise berücksichtigt. Der Prozess der Erarbeitung der Vernetzungsprojekte für die Periode ab 2017+ wurde nicht den Regionen übertragen, obwohl die DZV des Bundes in Art. 62 Abs. 1 Bst. c ausdrücklich vom Kanton genehmigte regionale Vernetzungsprojekte ermöglicht. Wir fordern nun, dass mindestens im Bereich der Umsetzung der Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsprojekte die Regionen wieder eine führende Rolle übernehmen können. Die vorgeschlagenen Änderungen der LKV berücksichtigen dies aus unserer Sicht überhaupt nicht, weshalb wir den Änderungsvorschlag zur LKV in der vorliegenden Form ablehnen.

Stellungnahme zum Vortrag der Volkswirtschaftsdirektion an den Regierungsrat

Pt. 1.2 Kantonale Trägerschaft und Reduktion der Anzahl Projekte

Die Reduktion der Anzahl Projekte und Trägerschaften erachten wir ebenfalls als dringend notwendig. Mit dem Paradigmenwechsel hin zur kantonalen Trägerschaft über alle einzelnen regionalen Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsprojekte (LQP und VernP) sind wir aber absolut nicht einverstanden. Regionale Trägerschaften können die Projekte effizient erarbeiten und umsetzen, womit auch die "Gewaltentrennung" zwischen Vollzug durch Trägerschaft und Kontrolle durch den Kanton sichergestellt ist.

Der Hinweis auf die Projektperimeter der LQP und VernP in den Planungsregionen, Regionalkonferenzen und regionalen Naturparks zeigt bereits eine unsorgfältige Perimeterabgrenzung, da die regionalen Naturparks nicht flächenergänzend zu den Regionsperimetern der Regionalkonferenzen und Planungsregionen sind, sondern eine Teilfläche derselben darstellen (Perimeterüberschneidungen).

Pt. 1.3 Regionale Koordinationsstellen (RKS)

Die RKS wurden noch nicht definitiv geschaffen und eingeführt, da bisher keine klaren Vorstellungen über die Aufgaben und Umsetzung bestehen. Die RKOÖ hat immer signalisiert, dass sie die Erarbeitung und Umsetzung der LQP und VernP als Regionalkonferenz übernehmen und keine neue zusätzliche RKS mit eigenständiger Geschäftsstelle aufbauen will. Die Rechtsform der RKS ist zudem unklar: für eine Leistungsvereinbarung benötigt man aber einen Vertragspartner.

Pt. 1.4 Kantonale Vernetzungsprojekte anstelle der kommunalen und regionalen Teilrichtpläne ökologische Vernetzung

Die Ablösung der bisherigen regionalen Vernetzungsrichtpläne wird nicht unterstützt. Dadurch wird der Regionalkonferenz die Legitimation zur Umsetzung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte entzogen. Als Regionalkonferenz gehört die regionale Richtplanung zu den Kernaufgaben. Die Umsetzung von landwirtschaftlichen Projekten stellt demgegenüber eine freiwillige Aufgabe dar, für welche eine Teilkonferenz mit eigenem Reglement zu bilden ist. Wenn nicht alle Regionsgemeinden in dieser Teilkonferenz Mitglied sind, wird eine sinnvolle Umsetzung nicht möglich sein (dürfen dann Landwirte einer Nichtmitgliedsgemeinde trotzdem an den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten teilnehmen?).

Pt. 6 Auswirkungen auf Gemeinden / Regionen

Die bisherigen kleinen kommunalen Trägerschaften sollen von den Vollzugsaufgaben entbunden werden. Die Regionen aber sind zu stärken, indem ihnen der Vollzug der Landschaftsqualitäts- und Vernetzungs-

projekte übertragen wird. Für die Regionalkonferenz Oberland-Ost wird der administrative Aufwand ungleich grösser ausfallen, wenn künftig die LQP und VernP nicht als regionale Teilrichtpläne genehmigt werden können, da für die Übernahme als freiwillige Aufgabe eine Teilkonferenz zu gründen ist. Zudem sind die in Aussicht gestellten Beiträge an die Umsetzung durch die "RKS" voraussichtlich nicht genügend hoch, um den tatsächlichen Aufwand ausserhalb der Beratungstätigkeit abdecken zu können.

Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln (Änderung)

Unsere Vorschläge zur Änderung sind ~~durchgestrichen~~ und die Neuformulierung unterstrichen dargestellt. Erläuterungen unsererseits sind *kursiv* aufgeführt.

Art. 14 Abs. 1

Ein Vernetzungsprojekt ist ein Vorhaben, das in einem abgegrenzten Gebiet die zielorientierte räumliche Verbindung und Bewirtschaftung von Biodiversitätsförderflächen und – objekten gemäss DZV festlegt. Als Projektperimeter werden grundsätzlich die Regionen gemäss Regionalkonferenzverordnung (Karte der Regionalkonferenzen) berücksichtigt. Abweichungen sind in begründeten Fällen möglich.

Die Regionen bilden im Kanton Bern eine sinnvolle Einheit und Grösse für die Umsetzung der Vernetzungsprojekte.

Art. 15a Abs. 1

~~Das LANAT ist Träger der Vernetzungsprojekte. Es erarbeitet die Vernetzungsprojekte unter Einbezug von Regionalen Koordinationsstellen (RKS). Die Regionalkonferenzen oder Planungsregionen sind Träger der Vernetzungsprojekte. Sie erarbeiten diese gemäss den kantonalen Vorgaben des LANAT und des AGR als regionale Vernetzungsrichtpläne.~~

Die DZV ermöglicht ausdrücklich regionale Vernetzungsprojekte. Regionale Trägerschaften sind für die Erarbeitung und Umsetzung näher an den Bewirtschaftenden und können die regionalen Kenntnisse bestens einbringen und die überkommunale Koordination sicherstellen. RKS sind keine bestehenden Institutionen, sondern müssen neu gegründet oder irgendwo "künstlich angehängt" werden, was zusätzlichen und unnötigen administrativen Mehraufwand bedeutet. Bei Vernetzungsprojekten als regionale Richtpläne haben zudem die Regionen die legitimierte Aufgabe, diese umzusetzen (Regionale Raum- und Richtplanung ist Aufgabe der Regionalkonferenzen).

Art. 15a Abs. 3

~~Das LANAT kann formale Vorgaben machen zur inhaltlichen Abstimmung der Vernetzungsprojekte auf vorhandene regionale und kommunale Konzepte sowie zur Art der Datenerfassung, sofern dies für den effizienten Vollzug notwendig ist.~~

Absatz 3 ist zu streichen. Bei regionaler Trägerschaft ist die Abstimmung gegeben; Regelung kann allenfalls über Weisung erfolgen gemäss Art. 15 Abs. 3.

Art. 15b

~~Regionale Koordinationsstelle (RKS) Regionale Trägerschaft~~

Es sind keine neuen "virtuellen" Institutionen (RKS) zu gründen, wenn die Trägerschaft bei den Regionalkonferenzen und Planungsregionen angesiedelt ist. Zudem geht der Vortrag der Volkswirtschaftsdirektion an den Regierungsrat in Pt. 1.3 irrtümlicherweise von bereits bestehenden RKS aus, was gemäss unserem Kenntnisstand noch in keiner Region tatsächlich der Fall ist (Rechtsform der RKS zudem unklar).

Art. 15b Abs. 5 lässt die Übertragung der Aufgaben an eine externe Fachperson gemäss Art. 17a Abs. 1 zu, was de facto die RKS überflüssig macht.

Art. 15b Abs. 1 bis 6 ist komplett zu streichen und auf die regionalen Trägerschaften hin ausgerichtet neu zu formulieren. Dabei ist auf die zwischen dem LANAT und den regionalen Trägerschaften abzuschliessende Leistungsvereinbarung einzugehen.

Art. 16

Die Aufhebung ist zu widerrufen.

Die bisherige Formulierung in Abs. 1 bis 3 ist auf die Ausgangslage mit den regionalen Trägerschaften,

den Vorgaben des LANAT zur Erarbeitung der Vernetzungsprojekte und dem Vorgehen zur Einreichung als regionaler Richtplan beim AGR anzupassen.

Art. 17 Abs. 1

Das Vernetzungsprojekt ist auf acht Kalenderjahre anzulegen; vor Ablauf dieser Frist überprüft das LANAT oder eine von dieser gemäss Art. 17a Absatz 1 beigezogene Fachorganisation oder Beratungsperson gestützt auf einen entsprechenden Bericht der regionalen Trägerschaft den Stand der Umsetzung und nimmt zusammen mit der Trägerschaft und dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) eine Standortbestimmung vor.

Formulierung auf regionale Trägerschaft anpassen.

Art. 17 Abs. 2

Zeigt sich aufgrund der Standortbestimmung nach Absatz 1, dass die gestützt auf Anhang 4 Buchstabe B Ziffer 2 DZV definierten Umsetzungsziele nicht zu 80 Prozent erreichbar sind, ~~ändert das LANAT überarbeitet die regionale Trägerschaft~~ das Vernetzungsprojekt auf Ende des achten Kalenderjahres ~~ab~~ oder hebt es auf. In begründeten Fällen kann gestützt auf Anhang 4 Buchstabe B Ziffer 5 DZV davon abgewichen werden.

Formulierung auf regionale Trägerschaft anpassen.

Umsetzungsziele sind nicht einfach zu "ändern" sondern begründet auf seriöser Analyse ist das Projekt zu überarbeiten.

Art. 17 Abs. 6

Jeweils nach dem vierten Jahr ab Umsetzungsbeginn muss die ~~RKS~~ regionale Trägerschaft gestützt auf Anhang 4 Buchstabe B Ziffer 4.3 DZV einen Zwischenbericht zu Händen des LANAT erstellen.

Formulierung auf regionale Trägerschaft anpassen.

Die Leistungsvereinbarung zwischen LANAT und der regionalen Trägerschaft kann diese Vorgabe aufnehmen.

Art. 17a

Beizug von Fachorganisationen und Beratungspersonen

Inhalt und Ziele von Art. 17a sind nicht klar. Geht es um den Beizug von externem Fachwissen für das LANAT (bei der Überprüfung der Vernetzungsprojekte und deren Umsetzung gemäss Art. 17 Abs. 1) oder für die regionalen Trägerschaften? Absatz 1 postuliert den Beizug für das LANAT; Absatz 2 erübrigt sich in diesem Fall.

Absatz 3 lässt vermuten, dass es sich um beigezogene Beratungspersonen der regionalen Trägerschaften handelt. Dieser Absatz ist zu streichen; eine allfällige Regelung über die Anforderungen des Fachpersonals der regionalen Trägerschaft oder extern beigezogener Fachpersonen ist in der Leistungsvereinbarung zwischen LANAT und der regionalen Trägerschaft festzuhalten.

Art. 20 Abs. 4

Die ~~RKS~~ regionale Trägerschaft überprüft jährlich die für den Vernetzungsbeitrag neu angemeldet Biodiversitätsförderflächen und -objekte und bestätigt dem LANAT, welche Flächen und Objekte Bestandteil des Vernetzungsprojektes sind. ~~Die Überprüfung erfolgt durch eine Fachperson, die den Anforderungen gemäss Artikel 17a Absatz 1 entspricht.~~

Formulierung auf regionale Trägerschaft anpassen.

Hinweis auf Fachperson und Art. 17a ist zu streichen. Regelung der Zuständigkeiten und Anforderungen sind in der Leistungsvereinbarung zwischen LANAT und regionaler Trägerschaft vorzunehmen.

Art. 20l Abs. 4

Erhält die ~~RKS~~ regionale Trägerschaft Kenntnis von der Nichteinhaltung kantonaler Bewirtschaftungsvorgaben, wird mit dem Bewirtschafter in einem ersten Schritt Kontakt aufgenommen und die Einhaltung der Vorgaben zeitlich sichergestellt. Erst in einem zweiten Schritt meldet die Trägerschaft ~~so~~ meldet sie dies dem LANAT.

Formulierung auf regionale Trägerschaft anpassen.

Das konkrete Vorgehen mit Information des LANAT beim ersten Schritt ist in der Leistungsvereinbarung zwischen LANAT und regionaler Trägerschaft festzulegen.

Art. 34 Abs. 3 Bst. f

die ~~RKS~~ regionalen Trägerschaften von Vernetzungsprojekten
Formulierung auf regionale Trägerschaft anpassen.

Art. 34 Abs. 3 Bst. k

die ~~vom LANAT~~ von den regionalen Trägerschaften beigezogenen Beratungspersonen für Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte.
Formulierung auf regionale Trägerschaft anpassen.

Fazit

Die RKOÖ ist enttäuscht über das Vorgehen des LANAT bei der Erarbeitung der Landschaftsqualitätsprojekte, der Vernetzungsprojekte und nun auch bei der Formulierung der Änderungen zur LKV. Unsere Enttäuschung geht deshalb auch direkt in unsere kritische Stellungnahme im Rahmen der Konsultation zur Änderung der LKV ein. Die guten Erfahrungen aus den in den Berner Oberländer Regionen erfolgreich umgesetzten Projekten wurden von Anfang an leider nicht berücksichtigt. Wir hoffen nun sehr, dass mindestens für die Umsetzung und künftige Überarbeitung der Projekte/Teilrichtpläne die Regionen als Trägerschaften anerkannt werden. In diesem Sinne bitten wir Sie, die aktuell vorgeschlagenen Änderungen der LKV nochmals kritisch zu überprüfen und unsere Erfahrungen und Vorschläge einfließen zu lassen.

Zur Klärung von weitergehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundlich grüssen



Peter Flück, Präsident
Regionalkonferenz Oberland-Ost



Stefan Schweizer, Geschäftsführer
Regionalkonferenz Oberland-Ost

Kopie an: - Florian Burkhalter, LANAT-ANF
(per E-Mail) - Raffael Knecht, Rechtsabteilung VOL
- Daniel Gäumann, AGR O&R
- Geschäftsleitung RKOÖ
- Regionsgemeinden Oberland-Ost
- Grossrats-/Nationalratsmitglieder Region Oberland-Ost
- Volkswirtschaft Berner Oberland
- Netzwerk Berner Regionen

intern an: - Kommission Landschaft RKOÖ
(per E-Mail) - Claudia Schatzmann, Fachbereichsleiterin Landschaft RKOÖ
- Dr. Roland Luder, Biologe, Fachberater Landschaft RKOÖ
- Admin/Fin RKOÖ